

Anzeige für Versickerungsanlagen auf Wohngrundstücken

Nach § 32 a und § 32 b des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der geltenden Fassung und der dazu erlassenen Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken vom 23.12.2003 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 7.01.2004 Seite 6).

An die

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
 Amt Wasser, Abwasser und Geologie
 Wasserwirtschaft -W 1113 -
 Neuenfelder Straße 19
 21109 Hamburg

Als Bauherr-/in zeige ich der Wasserbehörde die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlage/n für das nachfolgend bezeichnete Bauvorhaben an.

1. Lage des Grundstücks, auf dem Niederschlagswasser versickert werden soll:

Straße/Hausnummer:	Bemerkungen:
Gemarkung:	
Flurstück.:	

2. Bauherr/in:

Vorname:	
Nachname	
Straße / Hausnummer:	
PLZ / Ort	
E-Mail:	Telefon:

3. Gebäudeinformationen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Neubau | <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus |
| <input type="checkbox"/> Bestandsgebäude | <input type="checkbox"/> Zweifamilienhaus |
| | <input type="checkbox"/> Reihenhuis |
| | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus |
| | <input type="checkbox"/> _____ |

4. Verbleib des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen:

Auf dem o.g. Grundstück wird das Niederschlagswasser von folgenden **befestigten** Flächen von insgesamt max. 250 m² Größe über Versickerungsanlagen dem Grundwasser zugeführt:

Außerhalb der Wasserschutzgebiete	
Art der Fläche (<i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>): <input type="checkbox"/> Dachflächen <i>(Metalldächer nur Sickermulde)</i> <input type="checkbox"/> Balkon- und Terrassenflächen <input type="checkbox"/> Hofflächen (<i>mit Kfz nicht befahrbar</i>)	Art der Versickerungsanlagen (<i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>): <input type="checkbox"/> Flächenversickerung <input type="checkbox"/> Sickermulde (flache Bodenvertiefung, überwiegend trocken) <input type="checkbox"/> Sickerteich (überwiegend wassergefüllt) <input type="checkbox"/> Sickerrohrstrang / Kies-Rigole (unterirdisches Kiesbett) <input type="checkbox"/> Hohlkörper-Rigole (Kunststoffkästen) <input type="checkbox"/> Sickerschacht, Tiefe:m
<input type="checkbox"/> Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten o.ä.)	<input type="checkbox"/> Flächenversickerung <input type="checkbox"/> Sickermulde <i>Es darf für Verkehrsflächen nur zwischen den zwei obenstehenden Möglichkeiten gewählt werden.</i>
Innerhalb der Zone III eines Wasserschutzgebietes	
<input type="checkbox"/> Dach- und Hofflächen <input type="checkbox"/> Balkon- und Terrassenflächen <input type="checkbox"/> Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten o.ä.)	<input type="checkbox"/> Flächenversickerung <input type="checkbox"/> Sickermulde <i>Es darf nur zwischen den zwei obenstehenden Möglichkeiten gewählt werden.</i>

Als Bestandteil dieser Anzeige füge ich einen **Auszug aus dem Liegenschaftskataster** mit dem Grundriss des geplanten Bauvorhabens und der Lage der Versickerungsanlage bei.

Als Bauherr/-in versichere ich, dass ich die Anforderungen der Verordnung vom 23.12.2003 zur Kenntnis genommen habe und sie beim Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen einhalten werde.

Mir ist bekannt, dass bei der Nichteinhaltung der Verordnung die Wasserbehörde die Änderung oder Beseitigung der Versickerungsanlagen anordnen kann.

Datum / Unterschrift Bauherr/in



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die
 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
 Abteilung Wasserwirtschaft:

Telefon:

Frau Bulla: 040/42840-5320

Frau Franz: 040/42840-5288

Frau Knospe: 040/42840-3344 (in Wasserschutzgebieten)

**Verordnung
über die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken
(Niederschlagswasserversickerungsverordnung)**

Vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004, S. 6)

Auf Grund von § 32 a des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 351), wird verordnet:

§ 1

Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser auf Wohngrundstücken gemäß § 32a HWaG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, sofern

- (1.) die Versickerung außerhalb der Zonen I und II von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Altlast- und Altlastverdachtsflächen erfolgt und
- (2.) die an die Entwässerungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden befestigten und bebauten Flächen nicht größer sind als 250 m² und
- (3.) die Anforderungen an das schadloze Versickern nach § 2 sowie etwaige abweichende Anforderungen nach § 3 eingehalten werden.

Für Vorhaben nach Satz 1 ist eine Anzeige nach § 32b HWaG an die zuständige Behörde erforderlich.

§ 2

Anforderungen an das schadloze Versickern

- (1) Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderweitigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt worden sein.
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass
 1. die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben werden,
 2. die Versickerungsanlagen natürlich anstehende, wasserstauende Bodenschichten (zum Beispiel: Geschiebelehm, Geschiebemergel) nicht durchstoßen,
 3. bei unterirdischen Anlagen zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird,
 4. die Versickerung des Niederschlagswassers von Hof- und Verkehrsflächen, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Metall- oder Bitumendächern nur über die belebte Bodenzone, beispielsweise über bepflanzte Sickermulden oder Rasengittersteine, erfolgt,
 5. die Versickerung des Niederschlagswassers in der Zone III von Wasserschutzgebieten ausschließlich über Anlagen erfolgt, die die belebte Bodenzone bestehend aus einer mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Oberbodenschicht einbeziehen.

§ 3

Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann für Einzelfälle oder für bezeichnete Gebiete die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für das erlaubnisfreie Versickern gesammelten Niederschlagswassers festsetzen, falls das erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen nach § 2 zulassen, wenn dadurch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 4

Absehen von der Anzeigepflicht

Die für den Fall der erlaubnisfreien Versickerung von Niederschlagswasser nach § 32b HWaG erforderliche Anzeige an die zuständige Behörde kann unterbleiben, sofern diese bereits in anderen Verwaltungsverfahren in ausreichendem Maße (Ort der Versickerung, angeschlossene Flächen, Art und Ausführung der Versickerungsanlage) Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. Dezember 2003.